

ARK präzisiert Verfahren bei persönlicher Notlage

Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) befasst sich in ihrem jüngsten Grundsatzurteil mit der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme aufgrund einer schwerwiegenden persönlichen Notlage. Nach Gesetz ist dies möglich, sofern vier Jahre nach Einreichung des Asylgesuches noch kein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist. Die ARK kommt zum Schluss, dass ein rechtskräftiger Entscheid im Sinne der gesetzlichen Bestimmung dann vorliegt, wenn in einem endgültigen Entscheid nicht nur das Asyl verweigert und die Wegweisung verfügt, sondern auch zusätzlich der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden ist. Das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage kann nach Auffassung der ARK nur im ordentlichen Asylverfahren geprüft werden.

Seit Inkrafttreten des totalrevidierten Asylgesetzes im Jahre 1999 ist im Rahmen des Verfahrens unter anderem zu prüfen, ob die Rückkehr ins Heimatland nach mehr als vierjährigem Aufenthalt in der Schweiz für einen Asylbewerber zu einer schwerwiegenden persönlichen Notlage führen würde; in diesem Fall kann eine vorläufige Aufnahme angeordnet werden.

In ihrem jüngsten Grundsatzurteil erkennt die ARK, dass ein rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Artikel 44 Absatz 3 des Asylgesetzes dann vorliegt, wenn das Asylgesuch endgültig abgewiesen und die Wegweisung verfügt sowie zusätzlich auch der Vollzug der Wegweisung angeordnet worden ist; damit ist das ordentliche Asylverfahren abgeschlossen und nach Gesetz die Prüfung einer schwerwiegenden persönlichen Notlage ausgeschlossen. Das Verfahren ist hingegen nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid abgeschlossen, wenn der Vollzug der Wegweisung durch die vorläufige Aufnahme (Ersatzmassnahme für undurchführbaren Vollzug) ersetzt wurde. Ein rechtskräftiger Entscheid liegt auch dann nicht vor, wenn ein Revisionsgesuch gutgeheissen und der Beschwerdeentscheid aufgrund ursprünglicher Fehlerhaftigkeit aufgehoben wurde; verfahrensrechtlich befindet sich der Asylbewerber diesfalls erneut im ordentlichen Verfahren. Eine Auslegung, die die Prüfung einer Notlage auch nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens zuliesse, würde den richterlichen Entscheidungsspielraum sprengen, da eine entsprechende Absicht des Gesetzgebers nicht erkennbar ist. Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass bei Asylsuchenden, deren Anwesenheit in der Praxis trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheides weiterhin geduldet wurde, die Prüfung einer schwerwiegenden persönlichen Notlage nicht zulässig ist.

Im konkret zu beurteilenden Fall entschied die ARK am 21. August 2001, das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) habe eine Prüfung der Frage, ob für die aus dem Kosovo stammende Familie eine schwerwiegende persönliche Notlage vorliege, zu Recht abgelehnt. Die Asylsuchenden halten sich zwar seit August 1993 in der Schweiz auf, doch war das ordentliche Verfahren mit Urteil der ARK im Januar 1994 mit einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid abgeschlossen worden.

Zollikofen, 24. August 2001

Weitere Auskünfte:

Regula Schenker, Präsidialsekretariat ARK

Tel 031 323 29 22; Fax 031 323 72 20; Email: regula.schenker@ark.admin.ch